

Änderungen der Satzung über die Fernwärmeversorgung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter §	Art der Änderung
1.	1. Nachtragssatzung	26.11.01	20.11.01	6	Neu eingefügt
2.	2. Nachtragssatzung	27.11.03	21.10.03	6 (2)	geändert

Satzung über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluß an die Wärmeversorgungsanlagen (Anschlusssatzung) der Stadt Kaltenkirchen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Juni 1997 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Stadt Kaltenkirchen wird zur Einsparung von Primärenergie eine zusammenhängende Wärmeversorgung betrieben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf den Bebauungsplan Nr. 49 und das Gymnasium, Nr. 50, Nr. 52 A und das Baugebiet W 2.
- (3) Die Stadt beauftragt mit der Durchführung der Wärmeversorgung ein Wärmeversorgungsunternehmen .
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung versorgt. Als Wärmeträger dient Heizwasser.
- (5) Die AVB-Fernwärmeverordnung die Grundlage für diese Satzung.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Wärmeleitung befindet, ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, daß ihr bzw. sein Grundstück an die Wärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlußrecht).
Dieses gilt auch für die Eigentümerin oder den Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Wärmeleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Wärmeversorgung haben die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Ist der Anschluß (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, dann kann der Anschluß versagt werden. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall haben sie auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstückes, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 2 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Wärmeleitung befindet, ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an das Wärmeversorgungsnetz anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Wärmeleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlußzwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Wärmeleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 5 ist ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu entnehmen, ausgenommen ist die Deckung des Wärmebedarfes mit regenerativen Energiequellen.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung fertiggestellt sind und keinen Anschluß an die Fernwärmeversorgung besitzen, wird bis zur Erneuerung der eingebauten Heizungsanlagen die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.
- (2) Zur Förderung des energiesparenden Bauens können hinsichtlich ihres Heizenergiebedarfs sehr sparsame Bauvorhaben von dem Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bauvorhaben nicht mehr als 40 kWh/ (m²a) Jahresprimärenergiebedarf haben.
- (3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 7

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümerinnen und Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

§ 8

Anschluß an die Wärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgung

- (1) Der Anschluß an die Wärmeversorgungsanlagen ist von den Verpflichteten bei dem Wärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Die Wärmeversorgung erfolgt auf privat-rechtlicher Grundlage. Das Wärmeversorgungsunternehmen schließt mit dem Verpflichteten einen Wärmelieferungsvertrag.

§ 9

Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

Jedes Grundstück erhält in der Regel einen unterirdischen und unmittelbaren Anschluß an die Wärmeleitungen sowie eine Übergabestation. Das Wärmeversorgungsunternehmen kann Ausnahmen zulassen.

§ 10 Wärmelieferung

- (1) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Er bleibt Eigentum des Wärmeversorgungsunternehmens und darf weder chemisch und physikalisch verändert und nicht entnommen werden. Die Wärme wird ganzjährig geliefert. Sie darf nur für die beantragten Zwecke der Anschlußnehmer verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wärmeversorgungsunternehmens gestattet.
- (2) Die Wärme wird im allgemeinen ohne Mengenbeschränkung geliefert. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist aber nur bis zu dem für jede Anschlussnehmerin und jeden Anschlußnehmer durch das Wärmeversorgungsunternehmen festgestellten Anschlusswert verpflichtet, Wärme zu liefern.

§ 11 Betriebsstörungen

- (1) Sollte das Wärmeversorgungsunternehmen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, zur Erzeugung und zur Abgabe ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, so ruht die Verpflichtung zur Wärmelieferung, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.
Zur Durchführung dringender betriebsnotwendiger Arbeiten kann das Wärmeversorgungsunternehmen die Wärmelieferungen vorübergehend unterbrechen. Entschädigungsansprüche stehen den Anschlussnehmern deshalb nicht zu.
- (2) Bei Unterbrechung der Wärmelieferung während des Frostes hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlußnehmer auf rechtzeitige Entleerung und Belüftung ihrer bzw. seiner Wärmeverbrauchsanlagen zu achten.
- (3) Das Wärmeversorgungsunternehmen haftet nicht für Schäden an privaten Anlagen, die infolge Unterbrechung der Wärmelieferung entstehen.
- (4) Im übrigen gilt § 6 AVB-Fernwärmeverordnung.

§ 12 Zutritt zu den Wärmeverbrauchsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des Wärmeversorgungsunternehmens ist zur Nachschau der Wärmeverbrauchsanlagen und Übergabestationen sowie zum Ablesen der Meßeinrichtungen und zur Prüfung der Befolgung dieser Vorschrift ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Den Anordnungen der Beauftragten ist bei Durchführung einer Prüfung Folge zu leisten. Die Beauftragten des Wärmeversorgungsunternehmens führen einen Dienstausweis mit sich.
- (2) Die Anschlußnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wärmeverbrauchs, der Errechnung der Beiträge und Gebühren und zur Prüfung der

Wärmeverbrauchsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Im übrigen gilt § 16 AVB-Fernwärmeverordnung.

§ 13

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 14

Abmeldung des Wärmebezuges

Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist mindestens einen Monat vor Eintritt des Eigentumsüberganges dem Wärmeversorgungsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis das Wärmeversorgungsunternehmen von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 15

Hausanschlußkosten und Wärmepreis

- (1) Für die erstmalige Erstellung sowie die Änderung bzw. Erweiterung des Hausanschlusses werden von dem Wärmeversorgungsunternehmen Anschlusskosten erhoben.
- (2) Für die Wärmelieferung ist an das Wärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt zu zahlen.
- (3) Das Nähere regelt ein Wärmelieferungsvertrag des Wärmeversorgungsunternehmens, der mit den jeweiligen Eigentümern, Mietern und sonstigen Abnehmern geschlossen wird.

§ 16

Einstellung der Wärmelieferung

- (1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist die Wärmelieferung einzustellen und den Anschluß der Wärmeverbrauchsanlagen auf Kosten und Gefahren der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers zu unterbrechen, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlußnehmer den Bestimmungen dieser Satzung oder der Entgeltsregelung zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:

- a) Nichtzahlung fälliger Entgelte trotz schriftlicher Mahnung,
 - b) Unbefugte Entnahme und Verwendung von Wärme bzw. Beeinträchtigung der Meßeinrichtungen zum Nachteil des Wärmeversorgungsunternehmens,
 - c) Nichtausführung einer von dem Wärmeversorgungsunternehmen geforderten Installationsänderung, insbesondere bei einem gefährdenden Zustand der Wärmeverbrauchseinrichtung der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers,
 - d) Änderungen an den bestehenden Wärmeverbrauchsanlagen der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers ohne Zustimmung des Wärmeversorgungsunternehmens,
 - e) Störende Einwirkung der Wärmeverbrauchsanlage der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers auf Anlagen anderer Anschlussnehmerinnen bzw. Anschlußnehmer oder des Wärmeversorgungsunternehmens,
 - f) Beschädigung der dem Wärmeversorgungsunternehmen gehörenden Einrichtungen und Verletzung der Plombe,
 - g) Zutrittsverweigerung für die Beauftragte oder den Beauftragten des Wärmeversorgungsunternehmens zu den Wärmeversorgungs- und den Wärmeverbrauchsanlagen auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers.
- (2) Die Versorgung wird nach Behebung der Anlässe und Erstattung der Kosten, die dem Wärmeversorgungsunternehmen durch diese Maßnahmen entstanden sind, wieder aufgenommen. Die Ausübung der dem Wärmeversorgungsunternehmen zustehenden Rechte lässt Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Wärmeversorgungsunternehmens unberührt.

§ 17

Verbrauchsabhängige Abrechnungen

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes verwendet das Wärmeversorgungsunternehmen einen Wärmehähler.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 14. Juli 1997

L.S.

gez. Zobel
Bürgermeister

